

## Wichtige Informationen über die Personenversicherungen für austretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Durch Ihren Austritt aus unserem Unternehmen sind Sie nicht mehr der betrieblichen Personenversicherung unterstellt. Damit Sie nicht auf den Versicherungsschutz verzichten müssen, informieren wir Sie über folgende allgemein gültige Punkte:

### Obligatorische Unfallversicherung - UVG (Heilungskosten, Erwerbsausfall, Hinterbliebenenschutz)

Bei Betriebsaustritt endet der Versicherungsschutz mit dem 30.Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Sollten Sie keine neue Stelle antreten, können Sie innert der 30 Tage nach Austritt die Möglichkeit einer Abredeversicherung gemäss UVG nutzen und Ihre individuelle Versicherung bis max. 6 Monate verlängern.

Der entsprechende Einzahlungsschein mit Wegleitung ist bei Ihrem Arbeitgeber erhältlich.

Bei Arbeitslosigkeit bestehen spezielle Regeln, über welche Sie die zuständige Arbeitslosenkasse informieren kann.

Häufig ist ein Übertritt in eine Einzelunfallversicherung ohne Gesundheitsprüfung möglich.

### Kollektiv-Krankentaggeldversicherung (Lohnausfall)

Lohnausfallversicherungen sind nicht obligatorisch, die Lohnfortzahlung gemäss OR hingegen schon.

Bitte klären Sie mit Ihrem zukünftigen Arbeitgeber ab, ob eine Lohnausfallversicherung besteht. Falls keine solche vorhanden ist oder Sie vorübergehend nicht berufstätig sind, können Sie selber eine Taggeldversicherung abschliessen. Sie können Ihren bisherigen Versicherungsschutz in eine Einzelversicherung umwandeln (max. Versicherungsschutz in bisheriger Höhe). Dies muss in der Regel innerhalb einer Frist von meist 30 Tagen erfolgen.

Bitte erkundigen Sie sich bei dem Krankentaggeldversicherer Ihres Arbeitgebers.

### Unfalldeckung in der Krankenpflegeversicherung Ihrer Krankenkasse

Als obligatorisch über den Arbeitgeber gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versicherte(r) Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer ist Ihre Unfalldeckung bei der Krankenkasse im Normalfall ausser Kraft gesetzt.

Sollte Ihre Arbeitszeit weniger als 8 Stunden pro Woche betragen oder wenn Sie keine neue Stelle antreten, sind Sie über den Arbeitgeber nicht mehr gegen Unfälle versichert.

Informieren Sie umgehend Ihre Krankenkasse, damit die Unfalldeckung wieder eingeschlossen wird.

### Berufliche Vorsorge

Bitte teilen Sie Ihrem Arbeitgeber schnellstmöglich das neue Konto zur Übertragung des Freizügigkeitskapitals mit.

Sofern Sie nicht direkt eine neue Arbeitsstelle antreten, können Sie ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank eröffnen oder eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft abschliessen.

Sofern Sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit annehmen oder die Schweiz verlassen, nehmen Sie bitte bezüglich Barauszahlung mit Ihrer Vorsorgeeinrichtung Kontakt auf.